

Gesetzentwurf

der Abgeordneten ... und der Fraktion der ...

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, Organisation und Finanzierung parteinaher Stiftungen (Parteienstiftungsgesetz – PartStiftG)

A. Problem

Zwar erhalten parteinahe Stiftungen erhebliche Mittel aus dem Bundeshaushalt. Ein eigenständiges, die Organisation parteinaher Stiftungen und Verteilung der Mittel an derartige Organisationen regelndes Gesetz existiert jedoch bis heute im Gegensatz zu den detaillierten gesetzlichen Regelungen der Parteienfinanzierung im Parteiengesetz nicht. Vielmehr fußt die Vergabe öffentlicher Mittel zur politischen Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen bisher allein auf dem Bundeshaushaltsgesetz.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 73, 1 [Leitsatz]) hat parteinahe Stiftungen selbst als Aliud zu den Parteien aus dem Bereich des Parteienrechts herausgenommen. In diesem Sinne sind parteinahe Stiftungen von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig, und sie nehmen ihre Aufgaben selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit wahr. Auch in der Praxis müssen sie die gebotene Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren. Infolgedessen ist eine gesetzliche Regelung außerhalb des Parteienrechts geboten.

Neben dem Gesetz über den Bundeshaushalt wird alles Nähere gegenwärtig auf Grundlage der Gemeinsamen Erklärung (1998) der Konrad-Adenauer-Stiftung e. V., Friedrich-Ebert-Stiftung e. V., Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Hanns-Seidel-Stiftung e. V. und der Heinrich-Böll-Stiftung e. V., der die Rosa-Luxemburg-Stiftung e. V. 2003 beigetreten ist, geregelt.

Nach dem aus dem Demokratieprinzip resultierenden Gesetzesvorbehalt bedarf es eines förmlichen Gesetzes hinsichtlich der Stiftungsfinanzierung. Daneben lässt sich der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entnehmen, dass für die Grundlagen der staatlichen Parteienfinanzierung eine gesetzliche Regelung erforderlich ist (BVerfGE 85, 264 [291]). Im Bereich der Finanzierung von parteinahen Stiftungen existieren keinerlei nachhaltige und rechtlich verlässliche Rahmenbedingungen. Die Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts hat im Zusammenhang mit einem aktuellen Verfahren zur staatlichen Förderung parteinaher Stiftungen die Frage aufgeworfen, ob die Zuwendung der Globalzuschüsse an parteinahe Stiftungen in einem besonderen Gesetz geregelt werden muss (vgl. Tagesschau vom 25.10.2022, 16 Uhr). Die Kritik fehlender Transparenz der Finanzierung bezieht sich jedoch nicht nur auf die überwiegende Finanzierung durch Globalzuschüsse, sondern auf sämtliche Einkünfte parteinaher Stiftungen. Aus Gründen der Transparenz im Finanzwesen und der

Rechtsklarheit hinsichtlich der Wesensbestimmungen von parteinahen Stiftungen einerseits und den unbedingt zu erfüllenden Voraussetzungen für die staatliche Förderung andererseits bedarf es mithin einer Gesetzesgrundlage. Dabei ist sicherzustellen, dass die staatlichen Mittel von parteinahen Stiftungen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für den Verwendungszweck, sowie in vollständiger Übereinstimmung mit den Werten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verwendet werden.

B. Lösung

Aus den vorstehenden Gründen sowie zur Stärkung der Arbeit und der öffentlichen Anerkennung der parteinahen Stiftungen ist es verfassungsrechtlich geboten, ein Gesetz zu verabschieden, das die Verteilung der Mittel an parteinahe Stiftungen sowie die Transparenz sämtlicher Einkünfte parteinaher Stiftungen regelt. Hierzu wird der beigelegte Gesetzesentwurf vorgelegt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Haushalte des Bundes und der Länder, einschließlich der Kommunen, entstehen keine neuen Ausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es kommen keine Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinzu.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Im Bereich der Verwaltung entsteht kein neuer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung, Organisation und Finanzierung parteinaher Stiftungen

(Parteienstiftungsgesetz – PartStiftG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Status und Definition

(1) Parteinahe Stiftungen sind selbstständige Einrichtungen, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind und vom Präsidenten des Deutschen Bundestages in ein von ihm geführtes und öffentlich zugängliches Register parteinaher Stiftungen eingetragen sind.

(2) Parteinahe Stiftungen sind frei in der Wahl ihrer Rechtsform.

(3) Der Name der parteinahen Stiftung muss sich von dem der nahestehenden politischen Partei deutlich unterscheiden.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann bezüglich des Bestehens von Voraussetzungen und Befolgen von Verpflichtungen nach diesem Gesetz bei staatlichen und sonstigen Stellen Erkundigungen einholen sowie Gutachten in Auftrag geben.

§ 2

Zweck und Aufgaben

(1) Parteinahe Stiftungen verfolgen den Zweck,

1. in jederzeit aktiver Unterstützung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, insbesondere unter Beachtung der Würde des Menschen und der Gleichberechtigung und
2. unter Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entsprechend der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948

politische Bildungsarbeit im Sinne der ihr jeweils nahestehenden, demokratischen und dauerhaft ins Gewicht fallenden politischen Grundströmung im In- und Ausland zu leisten.

(2) Parteinahe Stiftungen haben insbesondere die Aufgabe, politische Bildung und Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit auf Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im In- und Ausland, insbesondere auch im Rahmen der europäischen Integration und der Entwicklungszusammenarbeit, durchzuführen (politische Bildungsarbeit).

(3) Daneben können sich parteinahe Stiftungen den folgenden Aufgaben widmen:

1. Fragen des politischen und gesellschaftlichen Lebens beobachten, analysieren, erforschen und die Forschungsergebnisse der Allgemeinheit durch Veröffentlichung nach Möglichkeit zeitnah zugänglich machen (wissenschaftliche Forschungs- und Vermittlungsarbeit);
2. die von ihr repräsentierte demokratische politische Grundströmung, deren Persönlichkeiten, Organisationen und Vorläufer einschließlich der ihr nahestehenden Parteien dokumentieren und archivieren (Archivierungs- und Dokumentationsarbeit);
3. Ausbau der internationalen Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaften (Völkerverständigungsarbeit);
4. Förderung der Bildung durch inländische Begabtenförderung sowie Stipendien, Austauschmaßnahmen und Beihilfen für Nachwuchswissenschaftler, Studierende und

- Hochschulpraktikanten im Ausland sowie Betreuung und Nachbetreuung (Begabten- und Nachwuchsförderung);
5. die Förderung von Kunst und Kultur als Elemente einer lebendigen Demokratie (Kunst- und Kulturförderung);
 6. der Aufbereitung und Entwicklung konzeptioneller Ansätze für die von ihr repräsentierte demokratische politische Grundströmung sowie Schaffung von Diskursräumen über diese in der Öffentlichkeit (Denk- und Debattenförderung);
 7. der Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke.
- (4) Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung.

Zweiter Abschnitt. Stiftungsregister

§ 3

Stiftungsregister

- (1) Das Stiftungsregister wird vom Präsidenten des Deutschen Bundestages elektronisch geführt.
- (2) In das Stiftungsregister kann sich jede Einrichtung eintragen lassen, die die Voraussetzungen des § 4 dieses Gesetzes erfüllt.

§ 4

Formelle Eintragungsvoraussetzungen

- (1) Die Eintragung der parteinahen Stiftung in das Stiftungsregister erfolgt auf Antrag durch den Stiftungsvorstand.
- (2) Dem Antrag auf Eintragung sind folgende Unterlagen beizulegen:
 1. eine Abschrift der Stiftungssatzung;
 2. ein Nachweis über die Anerkennung als parteinahe Stiftung durch den Beschluss eines Bundesparteitages der nahestehenden Partei, wobei eine Partei nicht mehr als eine Stiftung anerkennen kann;
 3. eine Aufstellung aller Gremien der Stiftung und ihrer jeweiligen Mitglieder;
 4. eine Nennung der Parteienmitgliedschaft und der derzeitigen und früheren politischen Ämter der Mitglieder ihrer Gremien;
 5. ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt;
 6. und die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlüsse mitsamt des vollständigen Textes der Bescheinigung der Wirtschaftsprüfer der letzten zwei Geschäftsjahre.
- (3) Nachträglich eintretende Veränderungen sind dem Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich mitzuteilen.
- (4) ¹Der Präsident des Deutschen Bundestages macht seine Informationen über die Einrichtung und Tätigkeit der parteinahen Stiftungen der Öffentlichkeit insofern zugänglich, als dass die grundlegenden Stiftungsinformationen über eine öffentliche Einsichtsmaske des elektronischen Stiftungsregisters einsehbar gemacht werden. ²Das Nähere regelt eine Rechtsverordnung der Bundesregierung.

§ 5

Versagung, Aufhebung und Löschung

- (1) Die Eintragung in das Stiftungsregister ist zu versagen bzw. aufzuheben, wenn
 1. die Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes unvollständig oder fehlerhaft sind und infolgedessen eine Eintragung nicht hätte erfolgen dürfen;

2. eine der Eintragungsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes weggefallen ist, insbesondere die nahestehende Partei ihre Anerkennung entzogen hat;
3. die nahestehende Partei gemäß Artikel 21 Absatz 2 GG verboten wurde oder der Ausschluss von staatlicher Finanzierung der nahestehenden Partei gemäß Artikel 21 Absatz 3 GG festgestellt wurde;
4. die Gremien der parteinahen Stiftung ihre Auflösung beschlossen haben;
5. die parteinahe Stiftung wiederholt und schwerwiegend gegen die Regelungen dieses Gesetzes verstoßen hat; der Präsident des Deutschen Bundestages trifft die Entscheidung über das Vorliegen eines schwerwiegenden Verstoßes pflichtgemäßem Ermessen und hat die parteinahe Stiftung über die Gründe zu informieren.

(2) Bei Vorliegen eines Widerrufsgrundes gemäß § 5 Absatz 1 dieses Gesetzes hat der Präsident des Deutschen Bundestages die parteinahe Stiftung von Amts wegen aus dem Stiftungsregister zu löschen und darüber die verantwortlichen Stellen sowie die Öffentlichkeit unverzüglich zu informieren.

(3) ¹Nach erfolgter Löschung aus dem Stiftungsregister gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 5 dieses Gesetzes ist eine Wiederaufnahme in das Stiftungsregister frühestens nach 4 Jahren möglich. ²Im Antrag ist darzulegen, wie Verstöße gegen Regelungen dieses Gesetzes künftig ausgeschlossen werden sollen. ³§ 4 dieses Gesetzes bleibt unberührt.

Dritter Abschnitt. Innere Ordnung und äußere Offenheit

§ 6

Stiftungssatzung

- (1) Parteinahe Stiftungen geben sich unabhängig von ihrer Rechtsform eine Satzung.
- (2) Die Satzung muss mindestens Bestimmungen enthalten über:
 1. Namen, Kurzbezeichnung und Sitz der parteinahen Stiftung;
 2. Zweck und Aufgaben der parteinahen Stiftung;
 3. Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsgremien;
 4. Vertretungsmacht, Aufgaben und Befugnisse der Stiftungsgremien;
 5. Einberufung und Beschlussfähigkeit der Stiftungsgremien;
 6. Auflösung der parteinahen Stiftung;
 7. Verwendung des Stiftungsvermögens nach deren Auflösung oder Erlöschen.
- (3) Die Stiftungssatzung erwähnt die jeweils nahestehende Partei nicht.

§ 7

Parteiferne und Offenheit

(1) ¹Parteinahe Stiftungen müssen rechtlich und tatsächlich unabhängig von der ihr nahestehenden Partei sein. ²Sie nehmen ihre Aufgaben selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit wahr.

- (2) Die Mehrheit der Mitglieder sämtlicher Gremien der parteinahen Stiftungen darf
 1. kein hauptamtliches politisches Mandat bekleiden;
 2. kein Parteiamt auf Landesebene, Bundesebene oder der Ebene der Europäischen Union innehaben;
 3. nicht Vorsitzender in Parteigliederungen unterhalb der Landesebene sein.

(3) ¹Die Gremien der parteinahen Stiftungen sind nur beschlussfähig, wenn die Zusammensetzung der anwesenden Stimmberechtigten den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht. ²Entspricht die Zusammensetzung der anwesenden Stimmberechtigten diesen Anforderungen nicht, so steht es den Gremien frei, auf welche Weise sie die Erfüllung der Anforderungen herbeiführen.

(4) Als Gremium der parteinahen Stiftungen gilt auch der Aufsichtsrat, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung oder vergleichbare Einrichtungen.

(5) ¹Parteinaher Stiftungen dürfen sich nicht an Wahlkämpfen beteiligen oder durch anderweitige einseitige Unterstützung der ihnen nahestehenden Partei in den politischen Wettbewerb eingreifen (Unterstützungsverbot). ²Das Unterstützungsverbot ist auch gegenüber anderen Organisationen und deren Untergliederungen zu beachten, die einer Partei nahestehen.

§ 8

Stipendiatenförderung

(1) Parteinaher Stiftungen haben bei der Auswahl ihrer Stipendiaten auf die fachliche Qualifikation und die Persönlichkeit der Bewerber abzustellen.

(2) ¹Im Förderprogramm der Stipendiaten soll pro Jahr jedem Stipendiaten die Teilnahme an mindestens einer Kooperationsveranstaltung zweier oder mehrerer parteinaher Stiftungen angeboten werden. ²Als Kooperationsveranstaltung in diesem Sinne gelten nur Angebote von parteinahen Stiftungen, deren nahestehenden Parteien keine Schwesterparteien sind.

§ 9

Allgemeine Veranstaltungen

(1) ¹Parteinaher Stiftungen haben bei ihren allgemeinen Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben des § 2 dieses Gesetzes zu beachten, dass die Veranstaltungen allgemein zugänglich sind. ²Sitzungen der jeweiligen Gremien, interne Sitzungen im Stiftungsbetrieb und Veranstaltungen der Stipendiatenförderung gelten nicht als allgemeine Veranstaltungen.

(2) ¹Werden Teilnehmerbeiträge erhoben, so müssen diese grundsätzlich für alle Teilnehmenden gleich hoch sein. ²Nach Bedürftigkeit der Teilnehmenden abgestufte Teilnehmendenbeiträge sind zulässig. ³Eine Übernahme der Teilnehmendenbeiträge durch die nahestehende Partei oder deren Jugendorganisationen ist unzulässig, worüber bei den Teilnehmenden eine Selbsterklärung einzuholen ist.

Vierter Abschnitt. Finanzierung

§ 10

Stiftungsvermögen

(1) ¹Parteinaher Stiftungen bilden ein eigenes Vermögen, um ihre Aufgaben zu erfüllen. ²Sämtliche Einkünfte der parteinahen Stiftungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen.

(2) Parteinaher Stiftungen dürfen ihr Vermögen nur zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des § 2 dieses Gesetzes verwenden.

(3) ¹Eine Verwendung des Stiftungsvermögens für Aufgaben und Tätigkeiten aus dem Bereich der Kernaufgaben der ihnen nahestehenden Partei ist unzulässig. ²Parteinaher Stiftungen ist es untersagt, die nahestehende Partei finanziell oder wirtschaftlich zu unterstützen; insbesondere dürfen Einkünfte der parteinahen Stiftungen nicht an die nahestehende Partei weitergeleitet werden.

§ 11

Förderungsvoraussetzungen für Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln

(1) Parteinaher Stiftungen erhalten öffentliche Mittel aus dem Bundeshaushalt zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 dieses Gesetzes, wenn

1. sie in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen des § 2 dieses Gesetzes erfüllen und
2. die ihnen nahestehende politische Partei eine dauerhaft ins Gewicht fallende demokratische politische Grundströmung darstellt, die ihr nahestehende Partei also in den vergangenen zwei Legislaturperioden mit mindestens fünf vom Hundert der Sitze aller Abgeordneten in den Deutschen Bundestag eingezogen ist.

(2) Liegt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 nicht mehr vor oder wird die parteinahe Stiftung von Amts wegen aus dem Stiftungsregister gelöscht (§ 5 Absatz 2 dieses Gesetzes), so endet die finanzielle Förderung binnen sechs Monaten nach dem Entfallen der Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1 bzw. nach Rechtskraft der Löschung.

(3) Liegt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 mit dem Ende einer Legislaturperiode nicht mehr vor, erfolgt die Förderung der parteinahen Stiftung übergangsweise für die nächste Legislaturperiode und endet dann, wenn die ihr nahestehende Partei bei der darauffolgenden Wahl nicht wieder mit mindestens fünf vom Hundert der Sitze aller Abgeordneten in den Deutschen Bundestag einzieht.

§ 12

Höhe der Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln

(1) ¹Die Gesamthöhe aller Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts zugunsten der parteinahen Stiftungen darf einen Gesamtbetrag von EUR XXX Mio. jährlich nicht überschreiten. ²Der Gesamtbetrag kann jährlich bis zur Höhe des Werts des Inflationsausgleichs erhöht werden. ³Über eine Erhöhung nach Satz 2 entscheidet der Präsident des Deutschen Bundestages.

(2) Ein Sechstel des Gesamtbetrags des Absatzes 1 wird gleichmäßig zwischen allen nach § 11 dieses Gesetzes förderberechtigten parteinahen Stiftungen verteilt (Grundfinanzierung).

(3) ¹Zwei Sechstel des Gesamtbetrags des Absatzes 1 werden als projektbasierte Fördermittel für alle nach § 11 dieses Gesetzes förderberechtigten parteinahen Stiftungen offen ausgeschrieben. ²Die Entscheidung über die Verteilung trifft ein durch den Deutschen Bundestag zu wählendes und mit einer Geschäftsordnung auszustattendes unabhängiges Vergabegremium (Bundesstiftungsbeirat) anhand von durch den Deutschen Bundestag vorgegebenen Förderbereichen und Bedingungen.

(4) ¹Die Hälfte des Gesamtbetrags des Absatzes 1 wird als variabler Zuschuss gewährt, der dem Gewicht der nahestehenden Parteien entspricht. ²Alle nach § 11 dieses Gesetzes förderberechtigten parteinahen Stiftungen erhalten einen Anteil des verbleibenden Gesamtbetrags, der anhand der Stimmergebnisse der den Stiftungen nahestehenden Parteien in den jeweils vier vergangenen Bundestagswahlen zu bestimmen ist.

(5) Bei zu Personalzwecken verwendeten Mitteln im Rahmen der finanziellen Förderung nach diesem Gesetz sollen sich die Stiftungen an den Vereinbarungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-Regelungen) in deren geltenden Fassung orientieren.

(6) ¹Bei Verstößen gegen Regelungen dieses Gesetzes, die nicht zu einer Aufhebung oder Löschung der Eintragung der parteinahen Stiftung nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 dieses Gesetzes führen, hat der Präsident des Deutschen Bundestages eine dem Verstoß und dessen Schwere nach angemessene, einmalige Kürzung der im betroffenen Zeitraum nach Abs. 4 gewährten oder zu gewährenden öffentlichen Mittel vorzunehmen. ²Leistet eine parteinahe Stiftung bereits gewährte öffentliche Mittel nach einer Kürzung nicht zurück, so kann der Präsident des Deutschen Bundestages eine entsprechende Kürzung der künftigen Zuwendungen vornehmen.

Fünfter Abschnitt. Transparenzregelungen

§ 13

Rechenschaftslegung und Tätigkeitsbericht

(1) Parteinahe Stiftungen sind verpflichtet, ihren Jahresabschluss von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten prüfen zu lassen.

(2) ¹Ein den Jahresabschluss umfassender Geschäftsbericht ist innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. ²Dieser kann die Frist aus besonderen Gründen bis zu drei Monaten verlängern. ³Kommt eine parteinahe Stiftung der Abgabe des Geschäftsberichts nicht fristgemäß nach, sind die Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln zurückzubehalten.

(3) Im Bundesanzeiger und im Geschäftsbericht der parteinahen Stiftungen sind zu veröffentlichen:

1. die Bilanz;
2. die Gewinn-und-Verlust-Rechnung;

3. der vollständige Text der Bescheinigung der Wirtschaftsprüfer;
4. die Angabe sämtlicher öffentlicher Mittel unter Nennung des jeweiligen Haushaltstitels und der jeweiligen Höhe;
5. die Angabe sämtlicher Einkünfte, die einen Betrag von X Euro übersteigen;
6. die Angabe sämtlicher Spenden, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) X Euro übersteigt, unter Nennung des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung;
7. die Anzahl der Personalstellen im Vergleich zum Vorjahr.

(4) Parteinahе Stiftungen sind verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen.

§ 14

Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Parteinahе Stiftungen sind verpflichtet, ihre Wirtschaftsführung so zu planen und zu vollziehen, dass die Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des § 2 dieses Gesetzes gewährleistet ist. ²Sie legen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages jährlich eine Wirtschaftsplanung in Form einer Gesamtübersicht vor, in der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben aufgeführt sind. ³Die geplanten Ausgaben sind zu begründen.

(2) Parteinahе Stiftungen haben Professionalität, Effektivität und Effizienz sowie hohe Qualitätsstandards zu wahren und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu entsprechen.

(3) Das Nähere kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden.

§ 15

Prüfrechte

(1) ¹Der Bundesrechnungshof prüft die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel der parteinahen Stiftungen nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung. ²Die Prüfrechte des Bundesrechnungshofs erstrecken sich auch auf Organisationen, die finanzielle Mittel von den parteinahen Stiftungen im Wege der Weiterleitung erhalten.

(2) Öffentliche Mittel, die nicht ordnungsgemäß verwendet wurden, sind zurückzuerstatten.

(3) Anderweitig bereits bestehende Prüfrechte bleiben unberührt.

§ 16

Mitgliedertransparenz

¹Parteinahе Stiftungen sind verpflichtet, in ihren Geschäftsberichten die Mitglieder ihrer Gremien namentlich zu benennen und deren Parteimitgliedschaft sowie derzeitige und frühere politische Ämter zu veröffentlichen. ²Als politische Ämter gelten die in § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Positionen. ³Gleiches gilt für leitende Angestellte der parteinahen Stiftungen. ⁴§ 7 Absatz 4 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen

§ 17

Rechtsweg

Für die gerichtliche Überprüfung von Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

§ 19

Übergangsvorschriften für bestehende parteinahe Stiftungen

(1) Parteinahe Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes länger als eine Wahlperiode Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt als Globalzuschüsse erhalten haben, werden zunächst von Amts wegen für die Dauer von zwei Jahren in das Stiftungsregister eingetragen.

(2) ¹Der Präsident des Deutschen Bundestages prüft innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, ob die Eintragungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen und weist die parteinahen Stiftungen und die sie jeweils anerkennenden Parteien auf vorhandene Mängel hin. ²Parteinahe Stiftungen erhalten nach der Mitteilung ein Jahr Zeit, um diese Mängel zu beheben.

Berlin, den [...]

[...] und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem PartStiftG sollen die politische Bildung und Demokratieerziehung der parteinahen Stiftungen auf eine umfassende gesetzliche Grundlage gestellt werden. Ziel des Gesetzes ist die Implementierung von materiell-gesetzlichen, transparenten Regelungen bezüglich der Finanzierung parteinaher Stiftungen und die Substitution der bisherigen Regelungen im formellen Bundeshaushaltsgesetz. Daneben zielt das Gesetz auf die Stärkung der in einem demokratischen Gemeinwesen unverzichtbaren Kontrollfunktion der Öffentlichkeit sowie die Steigerung der Transparenz im Zusammengang mit der staatlichen Förderung von parteinahen Stiftungen ab. Die in verschiedenen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu parteinahen Stiftungen aufgestellten Grundsätze sollen einer gesetzlichen Regelung zugeführt werden.

Die Förderung parteinaher Stiftungen wird als Erfüllung des Verfassungsauftrags politische Bildung zu fördern angesehen, welcher eine notwendige Voraussetzung für die Entfaltung politischer Freiheit und den Fortbestand des freiheitlichen, pluralistischen Gemeinwesens (Gemeinsame Erklärung zur staatlichen Finanzierung der Politischen Stiftungen (1998)) darstellt. Mit dem Gesetz sollen daher auch Regelungen geschaffen werden, die eine staatliche Förderung von etwaigen parteinahen Stiftungen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht jederzeit aktiv unterstützen oder gar gegen ihre Akzeptanz arbeiten und sie ganz oder teilweise ablehnen, ausschließen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mithilfe des PartStiftG wird nicht nur die Frage eines geeigneten Kriteriums zur Mittelvergabe an parteinahe Stiftungen geklärt. Daneben werden auch der eigentliche Prozess zur Mittelvergabe und zur Aberkennung der Förderberechtigung, der konkrete Verteilungsschlüssel sowie die Verteilungskriterien von Mitteln transparent geregelt. Das PartStiftG enthält in diesem Sinne insbesondere die Vorgabe, erhaltene öffentliche Mittel im Sinne der Demokratieerziehung und zur Erfüllung der Aufgabe der politischen Bildung zu verwenden. Ferner wird entsprechend der Obergrenze für die Parteienfinanzierung eine Obergrenze für die Finanzierung von parteinahen Stiftungen eingeführt, wodurch nachhaltige und rechtlich verlässliche Rahmenbedingungen und Transparenz im Finanzwesen geschaffen werden. Durch die eindeutige Regelung des „Ob“ und des „Wie“ der Vergabe öffentlicher Mittel wird die öffentliche Akzeptanz für die den parteinahen Stiftungen zugewiesenen Summen gestärkt. Die Transparenz wird ferner durch Bestimmungen zur Parteiferne der Gremien optimiert. Nicht zuletzt werden Rechenschaftspflichten hinsichtlich der Verwendung von Geldern normiert, um eine sachgerechte Kontrolle zu ermöglichen. Durch jene Regelungen wird schließlich die Rechtssicherheit mit Blick auf die Vergabe öffentlicher Mittel zur politischen Bildungsarbeit an parteinahe Stiftungen gefördert.

III. Alternativen

Zu den in den neuen Vorschriften vorgesehenen Regelungen gibt es keine Alternativen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Gesetzesentwurf wird auf die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 21 Absatz 5 GG gestützt. Die Vorschrift normiert eine ausschließliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Erlass von Gesetzen auf dem Gebiet des Parteiwesens. Parteinahe Stiftungen sind Institutionen mit Sachnähe zu Parteien, wenngleich sie sich von diesen unterscheiden. Auch die vom Bundesverfassungsgericht verlangte rechtliche und tatsächliche

Unabhängigkeit parteinaher Stiftungen von den ihnen nahestehenden Parteien (vgl. BVerfGE 73, 1) schließt eine Herleitung der Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 21 Absatz 5 GG nicht aus. Dies überzeugt insbesondere, wenn man von einem „weiten Parteibegriff“ ausgeht, der sich nicht auf die Kernorganisation der politischen Parteien beschränkt. Hierfür spricht auch eine unionsrechtliche Betrachtung des Parteienbegriffs, denn unionsrechtlich sind über die Regelungsbefugnis für politische Parteien auf europäischer Ebene (Artikel 224 AEUV) auch die parteinahen Stiftungen normiert.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und den allgemeinen Regelungen des Völkerrechts vereinbar (Artikel 25 GG). Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen werden nur europäische politische Stiftungen erfasst. Dies meint Einrichtungen, die einer europäischen politischen Partei förmlich angeschlossen sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf betrifft hingegen die den nationalen politischen Parteien nahestehenden Einrichtungen.

VI. Gesetzesfolgen

Durch das Gesetz wird ein umfassender Rechtsrahmen für die Tätigkeit und Finanzierung parteinaher Stiftungen geschaffen, der unter anderem die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen an parteinahe Stiftungen einer normativen Regelung zuführt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Es sollen keine Regelungen oder Verwaltungsverfahren vereinfacht oder aufgehoben werden.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es sind keine Regeln und Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung betroffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die geplante Begrenzung der Gesamthöhe der staatlichen Geldleistungen an parteinahe Stiftungen (§ 12 Absatz 1 dieses Gesetzes) werden die Ausgaben des Bundes auf diesem Bereich beschränkt und entsprechen der derzeitigen Höhe.

4. Erfüllungsaufwand

Es sind keine finanziellen und zeitlichen Be- und Entlastungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltungen durch die geplanten Regelungen erkennbar.

5. Weitere Kosten

Es entstehen keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es sind keine weiteren Gesetzesfolgen zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluation

Es ist keine Befristung oder Evaluierung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 PartStiftG (Status und Definition)

Zu Absatz 1

Absatz 1 definiert den Begriff der parteinahen Stiftung im Sinne dieses Gesetzes. Dazu bedarf es einerseits der durch das Finanzamt anerkannten Gemeinnützigkeit und andererseits der Eintragung in das öffentlich zugängliche Stiftungsregister, das vom Präsidenten des Deutschen Bundestages elektronisch geführt wird.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 wird die Freiheit der Rechtsformwahl klargestellt. Daraus resultiert, dass parteinahe Stiftungen insbesondere die Organisationsform des zivilrechtlich eingetragenen Vereins sowie der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts wählen können. Bei den parteinahen Stiftungen handelt es sich zurzeit mit Ausnahme der Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit um privatrechtliche Organisationen nach dem deutschen Vereinsrecht (e. V.). Ihre Satzungen und Stiftungsorgane sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben des Vereinsrechts aufgebaut. Durch die Regelung des Absatzes 2 wird gewährleistet, dass alle bestehenden parteinahen Stiftungen ihre bisherige Rechtsform beibehalten können. Eine eigene Rechtsform sui generis für parteinahe Stiftungen ist nicht erforderlich.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 bedarf es einer Distanz zu der nahestehenden politischen Partei in der Namenswahl der parteinahen Stiftungen. Es handelt sich hierbei um einen Aspekt der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rechtlichen und tatsächlichen Unabhängigkeit parteinaher Stiftungen von den ihnen nahestehenden Parteien (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2497]).

Zu Absatz 4

Absatz 4 sieht eine umfassende Amtsermittlungsbefugnis des Präsidenten des Deutschen Bundestages vor. Insbesondere wird die Möglichkeit zur Einholung von Erkundigungen bei staatlichen und sonstigen Stellen (etwa Gerichte, Staatsanwaltschaften, Verfassungsschutz- und Polizeibehörden) sowie der Gutachtenbeauftragung (Rechtsanwaltskanzleien, Hochschullehrer usw.) vorgesehen. Zudem können die parteinahen Stiftungen zum Beibringen geeigneter Nachweise über die Einhaltung von in diesem Gesetz statuierten Rechtspflichten verpflichtet werden. Diese Befugnis sichert die im Gesetz angelegten umfassenden formellen und materiellen Überprüfungsmöglichkeiten des Präsidenten des Deutschen Bundestages ab. Sie bezieht sich insbesondere auf die Eintragungsvoraussetzungen (§ 4 f.), die Fördervoraussetzungen (§ 11 f.) sowie die Transparenz- und Rechnungslegungsvorschriften (§ 13 ff.).

Zu § 2 PartStiftG (Zweck und Aufgaben)

§ 2 legt den Zweck und die Aufgaben der parteinahen Stiftungen fest. Die Regelung stellt klar, dass sich Zweck und Aufgaben der parteinahen Stiftungen von dem auf die Erringung politischer Macht und deren Ausübung gerichteten Wettbewerb der politischen Parteien deutlich abgrenzen. In Verbindung mit § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes wird zudem sichergestellt, dass Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln von parteinahen Stiftungen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben und für den Zweckzweck verwendet werden.

Verfassungsrechtliche Grundlagen der Tätigkeit parteinaher Stiftungen sind Artikel 5, 9 Absatz 1 und 12 Absatz 1 GG.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 haben parteinahe Stiftungen bei der politischen Bildungsarbeit im In- und Ausland drei kumulative, in den Nummern 1 bis 3 normierte Zwecke zu verfolgen.

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Nummer 1 besteht der Zweck parteinaher Stiftungen in der jederzeit aktiven Unterstützung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung mittels politischer Bildungsarbeit im In- und Ausland. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die politische Bildungsarbeit im Sinne der ihr jeweils nahestehenden, demokratischen und dauerhaft ins Gewicht fallenden politischen Grundströmung zu leisten ist.

Der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist im Grundgesetz nicht definiert, wenngleich er dort an mehreren Stellen entweder wörtlich (Artikel 10 Absatz 2, 11 Absatz 2, 18, 21 Absatz 2, 73 Absatz 1 Nr. 10 b, 87 a Absatz 4 Satz 1, 91 Absatz 1 GG) oder sinngemäß (Artikel 20 Absatz 4, 9 Absatz 2 GG) auftaucht.

Das Bundesverfassungsgericht hat im NPD-Urteil vom 17. Januar 2017 das im Parteiverbotsverfahren zur „Sozialistischen Reichspartei“ (SRP, 1952) entwickelte und im Verfahren zur „Kommunistischen Partei Deutschlands“ (KPD, 1956) bestätigte Verständnis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung fortentwickelt. Demnach umfasst der Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nur jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Ihren Ausgangspunkt findet die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Würde des Menschen (Artikel 1 Absatz 1 GG). Die Garantie der Menschenwürde umfasst insbesondere die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit. Ferner ist das Demokratieprinzip konstitutiver Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Unverzichtbar für ein demokratisches System sind die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger am Prozess der politischen Willensbildung und die Rückbindung der Ausübung der Staatsgewalt an das Volk (Artikel 20 Absätze 1 und 2 GG). Für den Begriff der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sind schließlich die im Rechtsstaatsprinzip wurzelnde Rechtsbindung der öffentlichen Gewalt (Artikel 20 Absatz 3 GG) und die Kontrolle dieser Bindung durch unabhängige Gerichte bestimmend. Zugleich erfordert die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Einzelnen, dass die Anwendung physischer Gewalt den gebundenen und gerichtlicher Kontrolle unterliegenden staatlichen Organen vorbehalten ist (BVerfG, Urt. v. 17.01.2017 – 2 BvE 113, NJW 2017, 611 [611]).

Die Wahrung personaler Individualität, Identität und Integrität sowie die elementare Rechtsgleichheit verlangt jedenfalls, dass alle Freiheitsrechte ohne Benachteiligungen aus Gründen einer rassistischen oder antisemitischen Zuschreibung oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder einem sonstigen Status gewährt werden. Insbesondere die Beschränkungen der Religionsfreiheit für Anhängerinnen und Anhänger bestimmter religiöser oder weltanschaulicher Positionen oder die Absage an ein multiethnisches Staatsangehörigkeitsrecht wie die Benachteiligung von Staatsangehörigen wegen bestimmter ethnischer Herkunft verstoßen gegen diese Grundsätze. Jedenfalls bei Bestrebungen i.S.d. § 4 Absatz 1 c) BVerfSchG ist kein jederzeitiges, aktives Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung mehr anzunehmen.

Zu Nummer 2

Nach Absatz 1 Nummer 2 verfolgen parteinahe Stiftungen ferner den Zweck, unter Einhaltung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte entsprechend der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 politische Bildungsarbeit im Sinne der ihr jeweils nahestehenden, demokratischen und dauerhaft ins Gewicht fallenden politischen Grundströmung im In- und Ausland zu leisten.

Zu Absatz 2

Durch Absatz 2 wird verdeutlicht, dass der Fokus der parteinahen Stiftungen auf politischer Bildungsarbeit liegt. „Politische Bildungsarbeit“ meint Demokratieerziehung, die durch Förderung des Verständnisses für die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland und für politische Sachverhalte, durch Festigung des demokratischen Bewusstseins und durch Förderung der Mitarbeit die grundlegenden Prinzipien der

freiheitlichen demokratischen Grundordnung in der Gesellschaft verankern und stärken soll. Parteinahen Stiftungen sollen die Beschäftigung der Bürgerinnen und Bürger mit politischen Sachverhalten anregen und den Rahmen für eine – allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugängliche – offene Diskussion politischer Fragen bieten. Dadurch wird das Interesse an einer aktiven Mitgestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens geweckt und das dazu notwendige Rüstzeug vermittelt (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, MJW 1986, 2497 [2498]). Den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts entsprechend hat politische Bildungsarbeit in geistiger Offenheit zu erfolgen (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2497]).

Zu Absatz 3

Daneben können sich parteinahen Stiftungen auch anderen (gemeinnützigen) Aufgaben widmen.

Zu Nummer 1

Mit wissenschaftlicher Forschungs- und Vermittlungsarbeit ist insbesondere die Beobachtung, Analyse und Erforschung von Fragen des politischen und gesellschaftlichen Lebens sowie – nach Möglichkeit – die zeitnahe Veröffentlichung von Forschungsergebnissen gemeint. Es geht insofern auch um die wissenschaftliche Forschung sowie die Vermittlung und Verbreitung politischen Wissens, etwa in Form von Gesprächskreisen, Tagungen, wissenschaftlichen Symposien, Fachkonferenzen oder Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen. Vertieft werden sollen ferner der Dialog und Wissenstransfer zwischen Wissenschaft, Politik, Staat und Wirtschaft.

Zu Nummer 2

Nummer 2 beschreibt die Dokumentation sowie die Unterhaltung von Bibliotheken und Archiven mit Bezug zu der von der parteinahen Stiftung repräsentierten demokratischen politischen Grundströmung, deren Persönlichkeiten, Organisationen und Vorläufer, einschließlich der ihr nahestehenden Parteien. Allen Interessierten sollen dabei grundsätzlich die wissenschaftlichen Publikationen und Einrichtungen (Bibliotheken) zugänglich sein. Auch historische Forschung kann in Archiven geleistet werden. Auf die bei den parteinahen Stiftungen ansässigen Archive findet das Bundesarchivgesetz Anwendung.

Zu Nummer 3

Parteinahen Stiftungen können ferner eine Völkerverständigungsfunktion haben, indem durch internationale Zusammenarbeit mit Zivilgesellschaften demokratische, freiheitliche und rechtsstaatliche Strukturen sowie die Völkerverständigung gefördert werden. Hiermit sind insbesondere international die Entwicklungszusammenarbeit in Ländern des globalen Südens sowie Aktivitäten im sonstigen Ausland gemeint. Projekte parteinaher Stiftungen können in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen oder gesellschaftspolitisch relevanten Institutionen durchgeführt werden.

Eine parteinahen Stiftung richtet sich dabei entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 9 Absatz 2 Var. 3 GG gegen die Völkerverständigung, sofern in den internationalen Beziehungen Gewalt oder vergleichbar schwerwiegende völkerrechtswidrige Handlungen aktiv propagiert und gefördert werden (BVerfGE 149, 160 [200]). Die Vornahme kann unmittelbar durch die parteinahen Stiftung oder auch durch die Förderung Dritter, etwa durch die finanzielle Unterstützung terroristischer Handlungen und Organisationen bei objektiver Eignung der schwerwiegenden, ernsten und nachhaltigen Beeinträchtigung des Gedankens der Völkerverständigung und Wissen oder Billigung seitens der parteinahen Stiftung der Fall sein. § 2 Absatz 3 Nummer 3 ist mithin im Lichte der „Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes“ (BVerfGE 141, 1 [28]) i.S.d. Art. 26 Absatz 1 GG zu betrachten.

Zu Nummer 4

Begabten- und Nachwuchsförderung impliziert die Förderung der Bildung durch inländische Begabtenförderung sowie Stipendien, Austauschmaßnahmen und Beihilfen für Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler, Studierende und Hochschulpraktikantinnen und -praktikanten im Ausland sowie Betreuung und Nachbetreuung. Parteinahen Stiftungen obliegt daher die Aufgabe der Förderung der wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung begabter junger Menschen mit gesellschaftspolitischem Engagement.

Die Begabtenförderung kann sowohl finanziell als auch ideell erfolgen. Überdurchschnittlichen Studierenden können so in finanzieller Hinsicht Ausbildungsbeihilfen gewährt und in ideeller Hinsicht insbesondere Veranstaltungsangebote unterbreitet werden.

Zu Nummer 5

Nummer 5 sieht die Möglichkeit der Förderung von Kunst und Kultur als Elemente einer lebendigen Demokratie vor. Erfolgen kann die Aufgabenerfüllung etwa durch Veranstaltungen, Stipendien sowie Pflege und Erhalt von Kulturwerken.

Zu Nummer 6

Die Denk- und Debattenförderung meint die Aufbereitung und Entwicklung konzeptioneller Ansätze für die von ihr repräsentierte demokratische politische Grundströmung sowie die Schaffung von Diskursräumen über diese in der Öffentlichkeit. Die Vorschrift dient der Normierung der wichtigen Funktion parteinaher Stiftungen, Räume zum Diskutieren und Debattieren zu schaffen und so den Austausch von Meinungen zu fördern.

Zu Nummer 7

In Nummer 6 ist ein Auffangtatbestand normiert. Daraus resultiert, dass der Katalog der möglichen Aufgaben parteinaher Stiftungen nicht abschließend ist. Vielmehr können sich parteinahe Stiftungen auch der Förderung sonstiger vergleichbarer gemeinnütziger Zwecke widmen.

Zu Absatz 4

Ferner enthält der Paragraf in Absatz 4 eine Ermächtigung für den Erlass von Rechtsverordnungen. In jenen Rechtsverordnungen können weitere Aufgaben im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 6 festgelegt werden.

Zweiter Abschnitt. Stiftungsregister

Zu § 3 PartStiftG (Stiftungsregister)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass das Stiftungsregister einerseits vom Präsidenten des Deutschen Bundestages geführt wird und andererseits ausschließlich elektronisch vorhanden ist.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 bedarf es der Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 dieses Gesetzes, um erfolgreich in das Stiftungsregister eingetragen zu werden. Zu beachten ist dabei jedoch, dass nicht etwa jede in das Stiftungsregister eingetragene parteinahe Stiftung auch bei der Vergabe öffentlicher Mittel berücksichtigt wird. Die Förderungsvoraussetzungen für Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln sind in § 11 Absatz 1 dieses Gesetzes gesondert geregelt und gehen über die Voraussetzungen der bloßen Eintragung in das Stiftungsregister im Sinne des § 4 Absätze 1 und 2 dieses Gesetzes weit hinaus.

Zu § 4 PartStiftG (Eintragungsvoraussetzungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt fest, dass eine etwaige Eintragung in das Stiftungsregister ausschließlich auf Antrag des Stiftungsvorstandes erfolgt.

Zu Absatz 2

Der Präsident des Deutschen Bundestages nimmt nach erfolgreicher Antragstellung im Sinne des Absatzes 1 eine Eintragung in das Stiftungsregister bei Vorliegen sechs kumulativer, in den Nummern 1 bis 6 geregelter Voraussetzungen vor.

Zu Nummer 1

Zunächst bedarf es der Einreichung einer einfachen Abschrift der Stiftungssatzung nach Nummer 1.

Zu Nummer 2

Weiter ist ein Nachweis über die Anerkennung als parteinahe Stiftung durch den Beschluss eines Bundesparteitages der nahestehenden Partei zu erbringen. Hierbei ist zu beachten, dass die Anerkennung durch eine politische Partei auf maximal eine parteinahe Stiftung begrenzt ist.

Zu Nummer 3

Nach Nummer 3 ist eine Aufstellung aller Gremien der Stiftung und ihrer jeweiligen Mitglieder erforderlich. Dies dient primär der Überprüfung der gebotenen Distanz der parteinahen Stiftung zu der nahestehenden politischen Partei vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht geforderten rechtlichen und tatsächlichen Unabhängigkeit parteinaher Stiftungen von den ihnen nahestehenden Parteien (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2497]).

In diesem Zusammenhang sind auch die Absätze 2 und 4 des § 7 dieses Gesetzes zu beachten. Nach § 7 Absatz 2 darf die Mehrheit der Mitglieder sämtlicher Gremien der parteinahen Stiftung kein hauptamtliches politisches Mandat, kein Parteiamt auf Landesebene, Bundesebene oder der Ebene der Europäischen Union bekleiden sowie nicht Vorsitzender in Parteigliederungen unterhalb der Landesebene sein. § 7 Absatz 4 legt fest, dass auch der Aufsichtsrat, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung oder vergleichbare Einrichtungen als Gremium der parteinahen Stiftung zu qualifizieren sind, sodass auch diesbezüglich eine Aufstellung der jeweiligen Mitglieder erforderlich ist.

Zu Nummer 4

Nach Nummer 4 bedarf es der Nennung der Parteienmitgliedschaft und der derzeitigen und früheren politischen Ämter der Mitglieder ihrer Gremien. Auch diese Voraussetzung dient der Überprüfung der Einhaltung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der daraus resultierenden erforderlichen Parteiferne im Sinne des § 7 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 5

Ferner ist ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt erforderlich. Diese Voraussetzung dient vorrangig der Kontrolle der ausschließlichen Erfüllung gemeinnütziger Zwecke und Aufgaben im Sinne des § 2 dieses Gesetzes.

Zu Nummer 6

Zuletzt sind die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlüsse der letzten zwei Geschäftsjahre einzureichen. Den Jahresabschlüssen ist der vollständige Text der Bescheinigung der Wirtschaftsprüfer beizufügen.

Zu Absatz 3

Im Falle von nachträglich eintretenden Veränderungen bedarf es der unverzüglichen Mitteilung an den Präsidenten des Deutschen Bundestages. Für die Auslegung des Begriffes „unverzüglich“ ist § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB heranzuziehen, wonach die Mitteilung „ohne schuldhaftes Zögern“ zu erfolgen hat. Bei einem Verstoß gegen § 4 Absatz 4 kommen insbesondere die Regelungen des § 5 dieses Gesetzes zur Anwendung.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 Satz 1 sind die Informationen über die Einrichtung und Tätigkeit einer eingetragenen parteinahen Stiftung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages mithilfe der öffentlichen Einsichtsmaske des Stiftungsregisters zu veröffentlichen. Nach Satz 2 ist diesbezüglich eine Rechtsverordnung zu erlassen.

Zu § 5 PartStiftG (Versagung, Widerruf und Löschung)**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt in den Nummern 1 bis 5 alternativ, unter welchen Voraussetzungen eine Aufnahme der parteinahen Stiftung in das Stiftungsregister zu versagen oder zu widerrufen ist.

Zu Nummer 1

Ein Versagungs- bzw. Widerrufsgrund liegt dann vor, wenn die beizulegenden Unterlagen im Sinne des § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes entweder unvollständig oder fehlerhaft sind und aus diesem Grund eine Eintragung in das Stiftungsregister nach § 4 dieses Gesetzes nicht hätte erfolgen dürfen.

Zu Nummer 2

Ein weiter Widerrufsgrund ist dann gegeben, wenn eine Eintragungsvoraussetzung im Sinne des § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes weggefallen ist, etwa wenn die der parteinahen Stiftung nahestehende politische Partei ihre Anerkennung durch Beschluss eines Bundesparteitages entzogen hat oder diese mehr als eine parteinahe Stiftung anerkennt.

Zu Nummer 3

Hat das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei nach Artikel 21 Absatz 2 GG (Alternative 1) oder ihren Ausschluss von staatlicher Finanzierung nach Artikel 21 Absatz 3 GG (Alternative 2) festgestellt, so ist die parteinahe Stiftung der anerkennenden politischen Partei der gleichen demokratischen politischen Grundströmung in Übereinstimmung mit dem Verfassungs- und Parteienrecht aus dem Stiftungsregister zu streichen. Durch Nummer 3 soll der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sichergestellt werden.

Zu Nummer 4

Ein Widerrufsgrund liegt ferner vor, wenn die Stiftungsgremien die Auflösung der parteinahen Stiftung beschlossen haben.

Zu Nummer 5

Zuletzt ist die Eintragung im Falle von wiederholten und schwerwiegenden Verstößen gegen die Regelungen dieses Gesetzes durch die parteinahe Stiftung zu widerrufen. Ein „wiederholter“ Verstoß liegt vor, sofern es mehr als einmal zu einem Verstoß kommt. Nach § 5 Absatz 1 Nummer 5 Halbsatz 2 obliegt die Entscheidung über das Vorliegen eines „schwerwiegenden“ Verstoßes dem Präsidenten des Deutschen Bundestages nach pflichtgemäßem Ermessen. Verstöße im Zusammenhang mit Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln und den Zweck- und Aufgabenbestimmungen des § 2 dieses Gesetzes sind regelmäßig als besonders schwerwiegend einzustufen. Der Präsident des Deutschen Bundestages ist verpflichtet, die betroffene parteinahe Stiftung über die Widerrufsgründe und -umstände zu informieren.

Zu Absatz 2

Im Falle des Vorliegens eines Widerrufsgrundes im Sinne des § 5 Absatz 1 löscht der Präsident des Deutschen Bundestages die betroffene parteinahe Stiftung nach § 5 Absatz 2 Halbsatz 1 von Amts wegen aus dem Stiftungsregister. Nach § 5 Absatz 2 Halbsatz 2 hat der Präsident des Deutschen Bundestages im Anschluss daran die verantwortlichen Stellen einerseits sowie die Öffentlichkeit andererseits unverzüglich zu informieren. Für die Auslegung des Begriffes „unverzüglich“ ist § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB heranzuziehen, wonach die Mitteilung „ohne schuldhaftes Zögern“ zu erfolgen hat. Mittels der Veröffentlichungspflicht soll das öffentliche Vertrauen in die Arbeit parteinaher Stiftungen gestärkt werden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt eine mögliche Wiederaufnahme einer parteinahen Stiftung in das Stiftungsregister nach erfolgter Löschung im Falle eines Widerrufs nach § 5 Absatz 1 Nummer 5, d. h. im Falle eines Widerrufs der Eintragung nach einem wiederholten und schwerwiegenden Verstoß gegen die Regelungen dieses Gesetzes. Die Norm enthält eine Sperrfrist, wonach eine erneute Aufnahme frühestens vier Jahre nach Rechtskraft der Löschung möglich ist.

Zusätzlich normiert Absatz 3 Satz 2 für einen derartigen Fall, dass dem Antrag des jeweiligen Stiftungsvorstandes auf Eintragung in das Stiftungsregister eine Selbsterklärung beizufügen ist, durch welche Maßnahmen erneute Verstöße gegen das PartStiftG präventiv und für die Zukunft effektiv vermieden werden können. Die Maßnahmen

werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages im Hinblick auf deren Plausibilität und Geeignetheit überprüft.

Daneben stellt Absatz 3 Satz 3 klar, dass auch die übrigen Eintragungsvoraussetzungen des § 4 dieses Gesetzes erfüllt sein müssen, damit der Präsident des Deutschen Bundestages die Eintragung in das Stiftungsregister vornimmt.

Dritter Abschnitt. Innere Ordnung und äußere Offenheit

Zu § 6 PartStiftG (Stiftungssatzung)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat sich jede parteinahe Stiftung eine Stiftungssatzung zu geben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von der gewählten Rechtsform der parteinahen Stiftung (vgl. § 1 Absatz 2 dieses Gesetzes).

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt nötige kumulative Mindestvorgaben der Stiftungssatzung unabhängig von der gewählten Rechtsform der parteinahen Stiftung fest.

Zu Nummer 1

Die Stiftungssatzung muss einen Namen, der im Sinne des § 1 Absatz 3 dieses Gesetzes keine Namensähnlichkeit mit der anerkennenden politischen Partei aufweisen darf, eine Kurzbezeichnung sowie den Sitz der parteinahen Stiftung enthalten.

Zu Nummer 2

Ferner bedarf es der Aufführung des Zwecks und der Aufgaben der parteinahen Stiftung. Die hier genannten Zwecke und Aufgaben müssen wiederum den Vorgaben des § 2 dieses Gesetzes entsprechen.

Zu Nummer 3

Die Stiftungssatzung enthält Bestimmungen über Anzahl, Berufung, Amtsdauer und Abberufung der Mitglieder der Stiftungsgremien.

Zu Nummer 4

Auch Ausführungen zu der Vertretungsmacht sowie zu den Aufgaben und Befugnissen der Stiftungsgremien sind in der Stiftungssatzung zu tätigen.

Zu Nummer 5

Es bedarf Angaben bezüglich der Einberufung und Beschlussfähigkeit der Stiftungsgremien.

Zu Nummer 6

Die Stiftungssatzung hat ferner Bestimmungen über die Auflösung der parteinahen Stiftung zu enthalten. Dazu bedarf es insbesondere der Festlegung von Regelungen dazu, welches Gremium zu einer etwaigen Auflösung der Stiftung zuständig und welche Mehrheit für eine Auflösung notwendig ist.

Zu Nummer 7

Nach Nummer 7 sieht die Stiftungssatzung Bestimmungen über die Verwendung des Stiftungsvermögens für den Fall einer etwaigen Auflösung oder eines Erlöschens der parteinahen Stiftung vor.

Zu Absatz 3

Im Einklang mit den Vorschriften des § 1 Absatz 3 und des § 7 dieses Gesetzes bedarf es auch mit Blick auf die Stiftungssatzung der Einhaltung der gebotenen Distanz zu der anerkennenden politischen Partei. Gänzlich untersagt in der Stiftungssatzung sind in diesem Sinne Bezüge sowie Ausführungen betreffend die der parteinahen Stiftung nahestehenden Partei.

Zu § 7 PartStiftG (Parteiferne und Offenheit)**Zu Absatz 1**

Zwar ist gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Juli 1986 (2 BvE 5/83, NJW 1986, 2487) die Vergabe von Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln zur Förderung politischer Bildung an parteinahe Stiftungen verfassungsrechtlich statthaft, sie setzt jedoch Institutionen voraus, die von den Parteien rechtlich und tatsächlich unabhängig sind und die sich ihrer Aufgabe selbstständig, eigenverantwortlich und in geistiger Offenheit annehmen. Die Förderung gesellschaftspolitischer und demokratischer Bildungsarbeit ist Bildungsförderung im gesellschaftlichen Pluralismus. Insofern müssen parteinahe Stiftungen auch in der Praxis die gebotene Distanz zu den ihnen nahestehenden Parteien wahren.

Zu Absatz 2

Die vom Bundesverfassungsgericht verlangte strikte Trennung von Partei- und Stiftungsarbeit wird durch Besetzungsregelungen bezüglich der Gremien in Absatz 2 gewährleistet und konkretisiert. Hinsichtlich der Zusammensetzung der Organe und Gremien der parteinahen Stiftungen ist Distanz zu der jeweiligen anerkennenden politischen Partei zu wahren.

Die gebotene Parteiferne gelingt dadurch, dass die Mehrheit der Mitglieder der Gremien der parteinahen Stiftungen weder ein hauptamtliches politisches Mandat (Nummer 1) noch ein Parteiamt auf Landesebene, Bundesebene oder der Ebene der Europäischen Union bekleiden (Nummer 2) und nicht Vorsitzender in Parteigliederungen unterhalb der Landesebene sein (Nummer 3) darf. Dadurch wird die Bestimmung des § 11 Absatz 2 Satz 3 PartG („Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben“) abgelöst. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass die Regelung des § 11 Absatz 2 Satz 3 PartG lediglich Mindestanforderungen aufstellt und die parteinahen Stiftungen gehalten sind, umfassend darauf zu achten, dass Führungspositionen in der Stiftung und in der ihr nahestehenden Partei nicht in einer Hand vereinigt werden, und dass die Mitglieder der leitenden Stiftungsorgane nicht vornehmlich aus in hervorgehobener Stellung aktiv tätigen Parteimitgliedern der nahestehenden Partei bestehen (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2497]). Ein Parteiamt i.S.d. Nr. 2 ist jede gewählte Position oder Tätigkeit in einem Vorstand oder einer anderen dauerhaft eingerichteten Untergliederung der Partei (z.B. Kommission, Ausschuss, Schiedsgericht oder Bundesarbeitsgemeinschaft, nicht aber temporäre Projektgruppe oder Parteitag).

Zu Absatz 3

Die Beschlussfähigkeit der Gremien parteinaher Stiftungen ist in Absatz 3 Satz 1 geregelt. Nach § 7 Absatz 4 dieses Gesetzes gelten dabei auch der Aufsichtsrat, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung oder vergleichbare Einrichtungen als Gremium der parteinahen Stiftung. Nach Absatz 3 wird die Beschlussfähigkeit durch das Erfüllen der Voraussetzungen des Absatzes 2 bedingt. Das bedeutet, dass diese nur dann anzunehmen ist, wenn die Zusammensetzung der anwesenden Stimmberechtigten den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht. Auf diese Weise wird die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Unabhängigkeit der parteinahen Stiftungen von der jeweiligen nahestehenden Partei in tatsächlicher Hinsicht gewährleistet.

Absatz 3 Satz 2 sieht eine Bestimmung für den Fall des Nichterfüllens der Anforderungen des Absatzes 2 vor. Hieraus geht hervor, dass es den Gremien im Einzelfall überlassen bleibt, wie sie die Erfüllung der Anforderungen des Absatzes 2 herbeiführen. Hierdurch wird klargestellt, dass die Beschlussfähigkeit auch dadurch wiederhergestellt werden kann, dass von Absatz 2 erfasste Personen in einer solchen Anzahl die betroffene Gremiensitzung verlassen oder nicht an ihr teilnehmen, dass die Zusammensetzung der Stimmberechtigten wieder den Anforderungen des Absatzes 2 genügt. Anderweitig bestehende Anforderungen an die Beschlussfähigkeit bleiben unberührt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 thematisiert den Begriff der Gremien einer parteinahen Stiftung. Nach der Vorschrift gelten auch der Aufsichtsrat, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung oder vergleichbare Einrichtungen als Gremium im Sinne dieses Gesetzes.

Zu Absatz 5

Absatz 5 Satz 1 regelt das Verbot der einseitigen Unterstützung der nahestehenden Partei durch die parteinahe Stiftung. Demnach ist es parteinahen Stiftungen insbesondere untersagt, Hilfe im Wahlkampf zu leisten, Werbeanzeigen für Parteien aufzugeben, Zeitungsbeilagen zu verteilen, als Werbematerial im Wahlkampf bestimmte und einzusetzende Veröffentlichungen herzustellen, besondere Veranstaltungen bzw. Trainingsprogramme für Mandatsbewerberinnen und -bewerber der Parteien durchzuführen oder der jeweiligen nahestehenden Partei Mitarbeitende als Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu überlassen. Soweit parteinahe Stiftungen Meinungsumfragen durchführen oder in Auftrag geben, haben sie darauf zu achten, dass sich die Fragestellungen in ihren Wahluntersuchungen in dem durch die Zielsetzung ihrer wahlsoziologischen Forschung gezogenen Rahmen halten und sich nicht an einem aktuellen Informationsbedürfnis der Parteien vor Wahlen orientieren (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2498]).

Damit das Unterstützungsverbot in der Praxis nicht leerläuft, entfaltet es nach Absatz 5 Satz 2 auch gegenüber anderen der anerkennenden Partei nahestehenden Organisationen und deren Untergliederungen Wirkung.

Zu § 8 PartStiftG (Stipendiatenförderung)

Zu Absatz 1

Absatz 1 legt materielle Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten durch parteinahe Stiftungen fest, indem zum einen auf die fachliche Qualifikation und zum anderen auf die Persönlichkeit (einschließlich sozialer Aspekte) etwaiger Bewerberinnen und Bewerber abzustellen ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 trifft Regelungen hinsichtlich der Ausgestaltung der ideellen Stipendiatenförderung. Pro Förderjahr soll hiernach jeder Stipendiatin bzw. jedem Stipendiaten das Angebot der Teilnahme an mindestens einer Kooperationsveranstaltung mindestens zweier parteinaher Stiftungen angeboten werden. Die wertvolle Arbeit der parteinahen Stiftungen wird hierdurch zusätzlich bereichert, weil Kontakte zwischen jungen Menschen hergestellt werden, die sich sonst auf diese Weise nicht begegnet wären.

Absatz 2 Satz 2 konkretisiert den Begriff der in Satz 1 genannten Kooperationsveranstaltung. Kooperationsveranstaltungen sind danach nur Angebote von parteinahen Stiftungen, deren nahestehende Parteien keine Schwesterparteien sind.

Zu § 9 PartStiftG (Allgemeine Veranstaltungen)

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass allgemeine Veranstaltungen parteinaher Stiftungen für die Öffentlichkeit, also allen Interessierten, allgemein zugänglich sein müssen. Die Bildungsarbeit parteinaher Stiftungen soll dadurch allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen. Dies entspricht den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts, nach denen die parteinahen Stiftungen die Beschäftigung der Bürgerinnen und Bürger mit politischen Sachverhalten anregen und den Rahmen für eine allen interessierten Bürgerinnen und Bürgern zugängliche und offene Diskussion politischer Fragen bieten sollen (vgl. BVerfG, Urt. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2498]). Dadurch wird das Interesse an einer aktiven Mitgestaltung des gesellschaftlichen und politischen Lebens geweckt und Bürgerinnen und Bürgern das hierzu nötige Rüstzeug vermittelt. Ferner wird klargestellt, dass allgemeine Veranstaltungen inhaltlich der Aufgabenerfüllung im Sinne des § 2 dieses Gesetzes zu dienen haben.

Absatz 1 Satz 2 konkretisiert den Begriff der in Satz 1 genannten allgemeinen Veranstaltungen und grenzt diesen insbesondere von den in § 8 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes genannten Kooperationsveranstaltungen als

Veranstaltungen der Stipendiatinnen- bzw. Stipendiatenförderung (siehe Titel des § 8 dieses Gesetzes) sowie von sonstigen Veranstaltungen der Stipendiatinnen- bzw. Stipendiatenförderung ab. Weiterhin sind auch Sitzungen der jeweiligen Gremien parteinaher Stiftungen sowie interne Sitzungen im Stiftungsbetrieb nicht als allgemeine Veranstaltungen zu qualifizieren, sodass der Grundsatz der allgemeinen Zugänglichkeit des Absatzes 1 Satz 1 diesbezüglich nicht zur Anwendung kommt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach § 7 Absatz 4 dieses Gesetzes auch der Aufsichtsrat, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung oder vergleichbare Einrichtungen als Gremium der parteinahen Stiftung gelten, mit der Folge, dass Sitzungen der soeben genannten Gremien keine allgemeinen Veranstaltungen darstellen und diese nicht im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 allgemein zugänglich sein müssen.

Als Veranstaltungsformen der parteinahen Stiftungen kommen insbesondere Eintages-, Wochenend- oder einwöchige Seminare, Vorträge, Konferenzen, Tagungen, Kolloquien, Gesprächskreise sowie die Publikation von Zeitschriften und Büchern in Betracht.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 thematisiert die Erhebung von Teilnehmendenbeiträgen bezüglich allgemeiner Veranstaltungen. Er legt fest, dass grundsätzlich das Gleichheitsgebot mit Blick auf die Höhe der zu erhebenden Beiträge gilt. Davon abweichend gestattet Absatz 2 Satz 2 eine Abstufung der Teilnehmendenbeiträge nach Bedürftigkeit der Teilnehmenden. Insofern stellt Absatz 2 Satz 2 eine Ausnahmvorschrift zu Absatz 2 Satz 1 dar.

Nach Absatz 2 Satz 3 scheidet eine Übernahme der Teilnehmendenbeiträge durch die nahestehende politische Partei oder deren Jugendorganisationen aus. Ferner wird klargestellt, dass hinsichtlich der Unzulässigkeit der Übernahme der Teilnehmendenbeiträge durch die nahestehende Partei oder deren Jugendorganisationen bei den Teilnehmenden eine Selbsterklärung einzuholen ist, in der die Teilnehmenden versichern, dass der jeweilige Teilnehmendenbeitrag nicht von den genannten Organisationen übernommen wird. Ausreichend hierzu ist eine Angabe der Teilnehmenden auf dem Anmeldeformular der entsprechenden allgemeinen Veranstaltung.

Vierter Abschnitt. Finanzierung

Zu § 10 PartStiftG (Stiftungsvermögen)

Zu den Absätzen 1 und 2

Absatz 1 Satz 1 stellt klar, dass sich der Sinn und Zweck der Bildung eines Stiftungsvermögens in der Aufgabenerfüllung im Sinne des § 2 dieses Gesetzes erschöpft. Infolgedessen wird das Stiftungsvermögen primär zugunsten politischer Bildungsarbeit (§ 2 Absatz 2) und daneben zur wissenschaftlichen Forschungs- und Vermittlungsarbeit (§ 2 Absatz 3 Nr. 1), Archivierungs- und Dokumentationsarbeit (§ 2 Absatz 3 Nr. 2), Völkerverständigungsarbeit (§ 2 Absatz 3 Nr. 3), Begabten- und Nachwuchsförderung (§§ 2 Absatz 3 Nr. 4, 8 Absatz 2 Satz 1), Kunst- und Kulturförderung (§ 2 Absatz 3 Nr. 5), Denk- und Debattenförderung (§ 2 Absatz 3 Nr. 6), zur Förderung sonstiger gemeinnütziger Zwecke (§ 2 Absatz 3 Nr. 7) sowie zu derartigen Aufgaben dienenden allgemeinen Veranstaltungen (§ 9 Absatz 1 Satz 1 dieses Gesetzes) gebildet und nach Absatz 2 entsprechend verwendet. Darüberhinausgehende sonstige gemeinnützige Zwecke können in einer Rechtsverordnung im Sinne des § 2 Absatz 4 dieses Gesetzes konkretisiert werden, um das Stiftungsvermögen hinsichtlich eines konkreten anderweitigen gemeinnützigen Zwecks zu bilden sowie zu verwenden. Insofern stellt § 10 Absatz 2 dieses Gesetzes für parteinahe Stiftungen eine Parallelvorschrift zu der Vermögensverwendung von Parteien im Sinne des § 1 Absatz 4 PartG dar.

Absatz 1 Satz 2 statuiert die Verpflichtung, sämtliche Einkünfte dem Stiftungsvermögen zuzuführen, um damit entsprechend der Vorgabe des Absatzes 1 Satz 1 die Aufgaben im Sinne des § 2 dieses Gesetzes zu erfüllen. In diesem Zusammenhang können parteinahe Stiftungen andere gemeinnützige Organisationen der politischen Bildungsarbeit finanziell fördern.

Der Begriff des Stiftungsvermögens ist weit auszulegen und nicht auf Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne der §§ 11 f. dieses Gesetzes begrenzt. Mit Blick auf Absatz 1 Satz 2 wird systematisch verdeutlicht, dass

sich Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 auf „[s]ämtliche Einkünfte“ und mithin auf alle Einkünfte jedweder Herkunft (inklusive privater Spenden und Eigenkapital) beziehen. Einkünfte sind insbesondere Geld- oder geldwerte Leistungen (vgl. § 26 Absatz 1 Satz 1 PartG, Begriff der „Einnahme“).

Zu Absatz 3 Satz 1

Absatz 3 Satz 1 sieht ein Verbot der Verwendung des Stiftungsvermögens für Aufgaben und Tätigkeiten aus dem Bereich der Kernaufgaben der ihnen nahestehenden Partei vor. Die Vorschrift gebraucht den Begriff der Kernaufgaben von Parteien, ohne diesen zu definieren.

Nach § 1 Absatz 1 Satz 2 PartG erfüllen Parteien mit ihrer freien, dauernden Mitwirkung an der politischen Willensbildung des Volkes eine ihnen nach dem Grundgesetz obliegende und von ihm verbürgte öffentliche Aufgabe. Die Parteien wirken nach § 1 Absatz 2 PartG an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem sie insbesondere auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss nehmen, die politische Bildung anregen und vertiefen, die aktive Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger am politischen Leben fördern, zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürgerinnen und Bürger heranbilden, sich durch Aufstellung von Bewerberinnen und Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligen, auf die politische Entwicklung in Parlament und Regierung Einfluss nehmen, die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen dem Volk und den Staatsorganen sorgen. Nach der „in § 2 [Absatz 1] PartG umschriebenen, unverzichtbaren Zielsetzung“ (BVerfG, Ur. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2498]) sind Parteien Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern, die dauernd oder für längere Zeit für den Bereich des Bundes oder des Landes auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen und an der Vertretung des Volkes im Deutschen Bundestag oder einem Landtag mitwirken wollen, wenn sie nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere nach Umfang und Festigkeit ihrer Organisation, nach der Zahl ihrer Mitglieder und nach ihrem Hervortreten in der Öffentlichkeit eine ausreichende Gewähr für die Ernsthaftigkeit dieser Zielsetzung bieten. Nach § 2 Absatz 2 Satz 1 PartG verliert eine Vereinigung ferner ihre Rechtsstellung als Partei, wenn sie sechs Jahre lang weder an einer Bundestagswahl noch an einer Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen teilgenommen hat.

Aus § 7 Absatz 5 Satz 1 dieses Gesetzes resultiert demgegenüber, dass sich parteinahe Stiftungen gerade nicht an Wahlkämpfen beteiligen oder durch anderweitige Unterstützung der ihnen nahestehenden Partei in den politischen Wettbewerb eingreifen dürfen (Unterstützungsverbot).

Zu den Kernaufgaben von Parteien im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 gehören infolgedessen insbesondere die Teilnahme an Wahlkämpfen sowie die Einnahme einer repräsentativen Rolle hinsichtlich des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Politische Parteien „sammeln die auf die politische Macht und ihre Ausübung gerichteten Meinungen, Interessen und Bestrebungen, gleichen sie in sich aus und formen sie zu Alternativen, unter denen die Bürger wählen können“ (BVerfG, Ur. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2498]). „Sie beeinflussen die Bildung des Staatswillens, indem sie in das System der staatlichen Institutionen und Ämter hineinwirken, und zwar insbesondere durch Einflu[ss]nahme auf die Beschlüsse und Maßnahmen von Parlament und Regierung“ (BVerfGE 52, 63 [83]).

Zu Absatz 3 Satz 2

Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 1 normiert ein gesetzliches Verbot der finanziellen oder wirtschaftlichen Unterstützung der nahestehenden Partei durch die jeweilige parteinahe Stiftung und ergänzt damit das Unterstützungsverbot im Sinne des § 7 Absatz 5 Satz 1 dieses Gesetzes. Die Regelung setzt die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellte Anforderung um, nach der die parteinahen Stiftungen die ihnen nahestehende Partei nicht mit geldwerten Leistungen unterstützen (BVerfG, Ur. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2497]). Demgegenüber fällt eine marktübliche Erbringung von Leistungen gegen entsprechende Vergütung – auch zugunsten der nahestehenden Partei – nicht unter das gesetzliche Verbot des Satzes 2 Halbsatz 1.

Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 enthält ein Regelbeispiel. Hiernach scheidet eine finanzielle Unterstützung der nahestehenden Partei durch eine etwaige Weiterleitung von Stiftungsvermögen der parteinahen Stiftung aus. Die

Regelung löst die Regelung des § 25 Absatz 1 Nr. 2 PartG ab bzw. konkretisiert diese. Unvereinbar mit der Regelung des Absatzes 3 Satz 2 Halbsatz 1 ist insbesondere auch die Kreditgewährung an nahestehende Parteien, der Ankauf und die Verteilung von Mitgliederzeitschriften solcher Parteien und die Finanzierung von parteiergreifenden Werbeanzeigen.

Zu § 11 PartStiftG (Förderungsvoraussetzungen für Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln)

Die parteinahen Stiftungen in Deutschland finanzieren sich alle fast ausschließlich durch Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln. Andere Einnahmen, wie Spenden, Eigenkapital oder Teilnahmegebühren, sind von eher geringfügiger Natur. Der größte Teil der Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln stammt dabei aus dem Bundeshaushalt. Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln der Bundesländer, der Kommunen und der Europäischen Union – welche von den Regelungen zur Finanzierung parteinaher Stiftungen dieses Gesetzes nicht erfasst sind – machen insgesamt nur wenige Prozentpunkte des Gesamtetats der parteinahen Stiftungen aus. § 11 klärt die Ein- und Ausschlusskriterien für die Förderung parteinaher Stiftungen aus dem Bundeshaushalt. Dass die staatliche Förderung im öffentlichen Interesse liegt und verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 14. Juli 1986 (2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2499]) bestätigt. Das Gewähren von Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln ermöglicht eine personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung, um kontinuierlich und professionell die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben im Sinne des § 2 dieses Gesetzes zu erfüllen. Die Förderung von parteinahen Stiftungen mittels Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln aus dem Bundeshaushalt regt die dezentrale Erfüllung des Gemeinwohls an und bewirkt einen Wettbewerb der gesellschaftlichen Kräfte um Ideen, Konzepte und attraktive Programme. Die Arbeit der parteinahen Stiftungen leistet einen maßgeblichen Beitrag für die Entfaltung politischer Freiheit und sichert den Fortbestand des freiheitlichen, pluralistischen Gemeinwesens. Gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass nur solche parteinahen Stiftungen gefördert werden, die dem verfassungsrechtlichen Leitbild entsprechen und ihre Unabhängigkeit und Distanz zu den jeweiligen Parteien wahren.

Zu Absatz 1

Absatz 1 normiert die von parteinahen Stiftungen zu erfüllenden Voraussetzungen, um Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln zu erhalten. Aus der Formulierung „Parteinahe Stiftungen erhalten...“ ergibt sich in Verbindung mit der Definition in § 1 Absatz 1 dieses Gesetzes, dass nur im Stiftungsregister eingetragene parteinahe Stiftungen Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts erhalten. Sämtliche Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts dürfen nur zur Erfüllung der Aufgaben des § 2 dieses Gesetzes verwendet werden. Bei den Nummern 1 und 2 handelt es sich um kumulative Voraussetzungen.

Zu Nummer 1

Nummer 1 sieht vor, dass parteinahe Stiftungen nur öffentliche Mittel aus dem Bundeshaushalt erhalten, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht die Voraussetzungen des § 2 dieses Gesetzes erfüllen. Voraussetzung ist also insbesondere, dass die jeweilige parteinahe Stiftung den Zweck und die Aufgaben des § 2 dieses Gesetzes verfolgt. Dabei ist insbesondere auch zu prüfen, ob die parteinahe Stiftung (1) die freiheitliche demokratische Grundordnung jederzeit und aktiv unterstützt und (2) die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte entsprechend der Resolution 217 A (III) der Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 beachtet. Im Weiteren wird auf die Begründung zu § 2 dieses Gesetzes verwiesen.

Zu Nummer 2

Die Regelung der Nummer 2 stellt sicher, dass nur solche parteinahen Stiftungen Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten, die eine dauerhaft ins Gewicht fallende demokratische politische Grundströmung repräsentieren. Die Dauerhaftigkeit einer politischen Grundströmung zeigt sich in ihrer dauerhaften parlamentarischen Präsenz. Dies ist dann der Fall, wenn die ihr nahestehende Partei in den vergangenen zwei Legislaturperioden mit mindestens fünf vom Hundert der Sitze aller Abgeordneten in den Deutschen Bundestag eingezogen ist.

Die staatliche Förderung der politischen Bildungsarbeit muss der pluralistischen Struktur der gesellschaftlichen und politischen Kräfte Rechnung tragen. Durch die Beschränkung auf demokratische politische Grundströmungen der Bundesrepublik Deutschland wird verdeutlicht, dass etwaige antidemokratische Strömungen hiervon nicht erfasst sein können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die finanzielle Förderung einer parteinahen Stiftung binnen sechs Monaten endet, wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 nicht mehr erfüllt oder aus anderen Gründen von Amts wegen aus dem Stiftungsregister gelöscht wird. Maßgeblicher Zeitpunkt ist dabei das Entfallen der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 bzw. die Rechtskraft der Löschung. Dies stellt sicher, dass parteinahe Stiftungen, die den Zweck und die Aufgaben des § 2 dieses Gesetzes nicht länger in tatsächlicher Hinsicht verfolgen oder aus anderen Gründen von Amts wegen aus dem Stiftungsregister gelöscht werden, – nach einer Übergangszeit – keine Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts mehr erhalten.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht vor, dass die Förderung mit Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts einer parteinahen Stiftung, welche die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 2 zum Ende einer Legislaturperiode nicht mehr erfüllt – also wenn die ihr nahestehende Partei in den vergangenen zwei Legislaturperioden mit mindestens fünf vom Hundert der Sitze aller Abgeordneten in den Deutschen Bundestag eingezogen ist – übergangsweise für eine Legislaturperiode fortgesetzt wird. Hierdurch wird verhindert, dass die Förderung einer parteinahen Stiftung mit Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts bereits dann endet, wenn die nahestehende Partei einmalig nicht mit mindestens fünf vom Hundert der Sitze aller Abgeordneten in den Deutschen Bundestag einzieht. Zieht die nahestehende Partei bei der darauffolgenden Wahl – also am Ende der übergangsweisen Förderung für eine Legislaturperiode – nicht wieder mit mindestens fünf vom Hundert der Sitze aller Abgeordneten in den Deutschen Bundestag ein, endet die Förderung mit Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts. Die in der Übergangszeit gewährten Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts sind aus diesem Grunde nicht zurückzugewähren. Um anschließend erneut Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts zu erhalten, müssen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen. Ein Ende der Förderung mit Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln lässt die Eintragung der parteinahen Stiftung im Stiftungsregister unberührt.

Zu § 12 PartStiftG (Höhe der Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln)

Die Vorschrift regelt die Verteilung der aus dem Bundeshaushalt zur Verfügung gestellten Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln unter förderberechtigten parteinahen Stiftungen. Die Aufteilung der Mittel unter den parteinahen Stiftungen folgt einem transparenten und festgeschriebenen „Verteilschlüssel“. Dies stellt sicher, dass alle förderberechtigten parteinahen Stiftungen angemessen berücksichtigt werden. Nur wenn die staatliche Förderung der pluralistischen Struktur der gesellschaftlichen und politischen Kräfte Rechnung trägt, wird sie dem verfassungsrechtlichen Gebot gerecht, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln.

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Satz 1 normiert eine Obergrenze der aus dem Bundeshaushalt an parteinahe Stiftungen zu gewährenden Geldleistungen. Hinsichtlich der Entscheidung über die Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts für parteinahe Stiftungen und der Festlegung der konkreten Gesamthöhe aller Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bedarf es weiterhin eines Haushaltsbeschlusses des Deutschen Bundestages. Insofern erfolgt die Bewilligung nach den Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung (BHO), insbesondere nach §§ 23, 44 BHO und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften dazu (VV-BHO) in der

jeweils geltenden Fassung. Sämtliche Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln des Bundeshaushalts werden ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Zweckes verwendet.

Zu den Sätzen 2 und 3

Satz 2 ermöglicht eine jährliche Erhöhung des in Satz 1 festgelegten Gesamtbetrags bis zur Höhe des Werts des Inflationsausgleichs. Hierdurch soll verhindert werden, dass es zur Anpassung des Gesamtbetrags an die Inflation regelmäßiger Anpassungen des in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrags bedarf. Über die Erhöhung entscheidet der Präsident des Deutschen Bundestages nach pflichtgemäßem Ermessen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 erfolgt eine gleichmäßig verteilte Grundfinanzierung zwischen allen förderberechtigten parteinahen Stiftungen mit einem Sechstel des Gesamtbetrags. Durch diese Grundfinanzierung wird sichergestellt, dass alle förderberechtigten parteinahen Stiftungen – unabhängig vom Gewicht der ihnen nahestehenden Partei – über ausreichende Mittel verfügen, um ihren Aufgaben nach § 2 dieses Gesetzes gerecht zu werden. Den jeweiligen Bewilligungsbescheiden werden besondere Bewirtschaftungsgrundsätze als Nebenbestimmungen zugrunde gelegt.

Zu Absatz 3

Parteinahen Stiftungen werden darüber hinaus zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 dieses Gesetzes projektgebundene Zuwendungen in Höhe von zwei Sechsteln des Gesamtbetrags gewährt. Die Entscheidung über die Verteilung trifft der Bundesstiftungsbeirat entsprechend durch den Deutschen Bundestag vorgegebener Förderbereiche und Bedingungen. Hierbei handelt es sich um ein neues, durch den Deutschen Bundestag zu wählendes, unabhängiges Vergabegremium. Der Bundesstiftungsbeirat hat sich darüber hinaus eine Geschäftsordnung zu geben.

Zu Absatz 4

Die Verteilung der Hälfte des Gesamtbetrags richtet sich schließlich nach dem „Gewicht der nahestehenden Parteien“. Dies führt dazu, dass die Verteilung der Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln die Stärkeverhältnisse der politischen Grundströmungen entsprechend der Bundestagswahlergebnisse der nahestehenden politischen Parteien widerspiegelt. Eine solche Abstufung rechtfertigt sich nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Hinblick auf die Resonanz, die die politische Bildungsarbeit der jeweiligen Stiftungen voraussichtlich findet (BVerfG, Urt. v. 14.07.1986 – 2 BvE 5/83, NJW 1986, 2497 [2499]). Mit dem „Anteil des verbleibenden Gesamtbetrags, der anhand der Stimmergebnisse der den Stiftungen nahestehenden Parteien in den jeweils vier vergangenen Bundestagswahlen zu bestimmen ist“ im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 sind die Zweitstimmenwahlergebnisse bei den Bundestagswahlen gemeint. Ist die einer Stiftung nahestehende Partei erst weniger als vier Legislaturperioden im Deutschen Bundestag vertreten, so wird für diese Legislaturperioden der Zählwert null angelegt. Auch bei einem etwaigen Ausscheiden einer Fraktion aus dem Bundestag erfolgt weiterhin eine prozentgenaue Bestimmung des Anteils des verbleibenden Gesamtbetrags. Den jeweiligen Bewilligungsbescheiden werden besondere Bewirtschaftungsgrundsätze als Nebenbestimmungen zugrunde gelegt. Eine gewichtige Komponente der Verwendung der Geldleistungen nach Absatz 4 Satz 1 besteht in der Stipendiatinnen- und Stipendiatenförderung i.S.d. § 2 Absatz 3 Nr. 4 PartStiftG.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 sollen sich die parteinahen Stiftungen bei zu Personalzwecken verwendeten Mitteln im Rahmen der finanziellen Förderung nach diesem Gesetz an den Vereinbarungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-Regelungen) in deren geltenden Fassung orientieren. Hierdurch sollen transparente Gehaltsstrukturen innerhalb der parteinahen Stiftungen sichergestellt werden.

Zu Absatz 6

Nach Absatz 5 Satz 1 hat der Präsident des Deutschen Bundestages bei Vorliegen von Verstößen gegen dieses Gesetz, die nicht zu einem Widerruf der Eintragung der parteinahen Stiftung nach § 5 Absatz 1 Nr. 5 dieses Gesetzes führen, eine dem Verstoß und dessen Schwere nach angemessene, einmalige Kürzung der im betroffenen

Zeitraum nach Abs. 6 gewährten oder zu gewährenden öffentlichen Mittel vorzunehmen. Analog zu der Regelung des § 31b PartG besteht dabei jedoch bei exorbitanten und möglicherweise existenzbedrohenden Zahlungs- oder Rückzahlungsverpflichtungen auch die Möglichkeit der Antragstellung einer Stundung bzw. der Einräumung von Teilzahlungsmöglichkeiten. In derartigen Fällen richtet sich die Bearbeitung der Antragstellung entsprechend des § 59 BHO. Die Kürzung soll die Fortführung der Stipendiatinnen- und Stipendiatenförderung i.S.d. § 2 Absatz 3 Nr. 4 PartStiftG nicht unmöglich machen.

Fünfter Abschnitt. Transparenzregelungen

Zu § 13 PartStiftG (Rechenschaftslegung und Tätigkeitsbericht)

Die Vorgaben zur Rechenschaftslegung sollen sicherstellen, dass die den parteinahen Stiftungen zugewiesenen Mittel wirtschaftlich und effektiv verwendet werden. Parteinahen Stiftungen sollen ihre Ressourcen mit größtmöglichem Nutzen einsetzen und darüber öffentlich Rechenschaft ablegen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet die parteinahen Stiftungen zu einer Prüfung ihres Jahresabschlusses durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auf eigene Kosten. Die Prüfung umfasst dabei insbesondere auch die ordnungsgemäße Verwendung aller Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Fristen der Rechenschaft. Absatz 2 Satz 1 sieht vor, dass der Geschäftsbericht – inklusive des Jahresabschlusses – innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres beim Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen ist. Durch den Geschäftsbericht sollen die den Geschäftsverlauf des vergangenen Geschäftsjahres betreffenden Informationen transparent gemacht und insbesondere der aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang bestehende Jahresabschluss erläutert werden. In Absatz 2 Satz 2 ist eine ausnahmsweise Fristverlängerung durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages aus besonderen Gründen vorgesehen. Derartige „besondere Gründe“ können sich insbesondere aus nicht von der parteinahen Stiftung verschuldeten Verzögerungen auf Seiten der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ergeben. Im Falle ausbleibender Rechenschaftslegung durch die parteinahe Stiftung sieht Absatz 2 Satz 3 eine Zurückbehaltung der künftigen Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln vor. Hierunter ist keine Kürzung der jeweiligen öffentlichen Mittel zu verstehen. Nach erfolgter Rechenschaftslegung sind der parteinahen Stiftung die zurückgehaltenen öffentlichen Mittel zu gewähren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 sieht Regelungen zum Mindestumfang des Jahresabschlusses und Transparenzpflichten vor. Jedenfalls im Hinblick auf den Mindestumfang des Jahresabschlusses hat eine Veröffentlichung im Geschäftsbericht der parteinahen Stiftungen und im Bundesanzeiger zu erfolgen. Hierdurch wird eine besonders transparente Wirtschaftsführung der parteinahen Stiftungen sichergestellt, die nicht zuletzt auch der gesellschaftlichen Akzeptanz der staatlichen Finanzierung von parteinahen Stiftungen dient. Die Nummern 1 bis 7 bestimmen den Mindestinhalt der Publikation.

Zu Nummer 1

Nach Nummer 1 ist die Bilanz im Bundesanzeiger und im Geschäftsbericht der parteinahen Stiftungen zu veröffentlichen.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 bedarf es ferner der Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung.

Zu Nummer 3

Überdies ist der vollständige Text der Bescheinigung der Wirtschaftsprüfer zu veröffentlichen.

Zu Nummer 4

Daneben bedarf es der veröffentlichten Angabe sämtlicher öffentlicher Mittel unter Nennung des jeweiligen Haushaltstitels und der jeweiligen Höhe.

Zu Nummer 5

Nummer 5 setzt die Veröffentlichung der Angabe sämtlicher Einkünfte unter der Voraussetzung der Überschreitung des Betrags von X voraus.

Zu Nummer 6

Nach Nummer 6 sind auch sämtliche Spenden, deren Gesamtwert in einem Rechnungsjahr X Euro übersteigt, unter Nennung des Namens und der Anschrift der Zuwenderin bzw. des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Bundesanzeiger und im Geschäftsbericht anzugeben. Die parteinahen Stiftungen weisen die betroffenen Spenderinnen und Spender auf die Veröffentlichung hin und holen diesbezüglich eine Einverständniserklärung ein. Die Vorschrift dient insbesondere der Sicherung des Transparenzgebots sowie der Abwehr von illegitimem Einfluss auf die Entscheidungen parteinaher Stiftungen, indem einer Verschleierung von Zahlungsflüssen entgegengewirkt wird.

Zu Nummer 7

Zuletzt bedarf es der Veröffentlichung der Anzahl der Personalstellen, wobei diese in Relation zu denen des Vorjahres zu setzen sind.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 sind parteinahe Stiftungen verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen und diesen im Anschluss dem Präsidenten des Deutschen Bundestages vorzulegen. Ein Tätigkeitsbericht ist kein wirtschaftlicher Bericht, sondern eine Dokumentation über eine Tätigkeit. Er dient der politischen Nachvollziehbarkeit vorgenommener Tätigkeiten sowie organisierter Veranstaltungen und gibt Auskunft über geförderte Personen.

Zu § 14 PartStiftG (Grundsätze der Wirtschaftsführung)

§ 14 legt die Grundsätze der Wirtschaftsführung parteinaher Stiftungen fest. Die Vorgaben zur Wirtschaftsprüfung sollen sicherstellen, dass die den parteinahen Stiftungen zugewiesenen Mittel wirtschaftlich und effektiv verwendet werden.

Zu Absatz 1**Zu Satz 1**

Durch die Vorschrift soll sichergestellt werden, dass sich die finanzielle Tätigkeit parteinaher Stiftungen allein der Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des § 2 dieses Gesetzes widmet.

Zu Sätzen 2 und 3

Durch die Regelungen der Sätze 2 und 3 soll garantiert werden, dass die Wirtschaftsplanung der parteinahen Stiftungen den Grundsätzen der Wirtschaftsführung entspricht. Nach Satz 2 legen die parteinahen Stiftungen dem Präsidenten des Deutschen Bundestages jährlich eine Wirtschaftsplanung in Form einer Gesamtübersicht vor, in der alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlich zu leistenden Ausgaben aufgeführt sind. Daraus resultiert, dass bereits zu Beginn des Haushaltsjahres eine Prüfung der Einhaltung aller Grundsätze erfolgen kann. Die geplanten Ausgaben sind zu begründen. Die Begründungspflicht umfasst auch die Ausgaben für Personal und Verwaltung, einschließlich der Stellenstruktur.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt sicher, dass die parteinahen Stiftungen im Rahmen ihrer Wirtschaftsführung Professionalität, Effektivität und Effizienz sowie hohe Qualitätsstandards wahren und dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit entsprechen.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 besteht die Möglichkeit einer weitergehenden Regelung der Grundsätze der Wirtschaftsführung durch Rechtsverordnung.

Zu § 15 PartStiftG (Prüfrechte)

In § 15 werden umfassende Prüfrechte über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der parteinahen Stiftungen geregelt.

Zu Absatz 1

Zu Absatz 1 Satz 1

Nach Satz 1 prüft der Bundesrechnungshof die wirtschaftliche und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel der parteinahen Stiftungen nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundeshaushaltsordnung. Darüber hinaus wird die Verwendung der Landesmittel durch die zuständigen Landesbehörden und Landesrechnungshöfe kontrolliert. Die Einhaltung der steuerrechtlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen wird von den Finanzbehörden überprüft.

Zu Absatz 1 Satz 2

Nach Satz 2 werden vom Prüfrecht des Bundesrechnungshofs auch solche Organisationen umfasst, die finanzielle Mittel von den parteinahen Stiftungen im Wege der Weiterleitung erhalten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 stellt klar, dass öffentliche Mittel, die nicht ordnungsgemäß verwendet wurden, zurückzuerstatten sind.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird klargestellt, dass anderweitig bereits bestehende Prüfrechte weiterhin bestehen. Dies umfasst insbesondere Prüfrechte der bewilligenden Stellen für Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln.

Zu § 16 PartStiftG (Mitgliedertransparenz)

Die Information der Öffentlichkeit ist eine wichtige Vertrauensgrundlage für die Arbeit der parteinahen Stiftungen. Über die Verwendung der finanziellen Mittel hinaus wird durch die Regelung des § 16 ein hohes Maß an Transparenz im Hinblick auf die Mitglieder der parteinahen Stiftungen sichergestellt. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der vom Bundesverfassungsgericht geforderten strikten Trennung von Partei- und Stiftungsarbeit unerlässlich.

Zu Satz 1

Nach der Regelung des Satzes 1 sind die parteinahen Stiftungen dazu verpflichtet, in ihren Geschäftsberichten die Mitglieder ihrer Gremien namentlich zu benennen und deren Parteimitgliedschaft sowie derzeitige und frühere politische Ämter zu veröffentlichen.

Zu Satz 2

Satz 2 verweist zur Definition der von Satz 1 erfassten politischen Ämter auf die Regelung des § 7 Absatz 2 dieses Gesetzes. Erfasst sind demnach Personen, die ein hauptamtliches politisches Mandat, ein Parteiamt auf Landesebene, Bundesebene oder der Ebene der Europäischen Union bekleiden oder Vorsitzender in Parteigliederungen unterhalb der Landesebene sind.

Zu Satz 3

Satz 3 sieht vor, dass die parteinahen Stiftungen auch im Hinblick auf leitende Angestellte die Transparenzpflichten des Satzes 1 treffen.

Zu Satz 4

Nach Satz 4 gilt die Regelung des § 7 Absatz 4 dieses Gesetzes entsprechend. Als Gremium der Stiftungen gelten demnach auch der Aufsichtsrat, das Kuratorium, die Mitgliederversammlung oder vergleichbare Einrichtungen.

Sechster Abschnitt. Schlussbestimmungen**Zu § 17 PartStiftG (Rechtsweg)**

Die Regelung des § 17 enthält eine aufdrängende Sonderzuweisung zu den Verwaltungsgerichten. Die Regelung stellt damit klar, dass gegenüber sämtlichen Maßnahmen und Entscheidungen nach diesem Gesetz umfassender verwaltungsgerichtlicher Rechtsschutz besteht.

Zu § 18 PartStiftG (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 GG das Inkrafttreten des Gesetzes. Die bislang fehlende gesetzliche Grundlage hinsichtlich der Finanzierung parteinaher Stiftungen gebietet ein zeitnahes Inkrafttreten der Regelungen.

Zu § 19 PartStiftG (Übergangsvorschriften für bestehende parteinahe Stiftungen)

§ 19 enthält Übergangsregelungen für bestehende parteinahe Stiftungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Zu Absatz 1

Absatz 1 sieht vor, dass parteinahe Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes länger als eine Wahlperiode Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt als Globalzuschüsse erhalten haben, zunächst von Amts wegen für die Dauer von zwei Jahren in das Stiftungsregister eingetragen werden. Hintergrund der Regelung ist das bei diesen parteinahen Stiftungen entstandene Vertrauen auf eine Förderung mit Geldleistungen aus öffentlichen Mitteln in näherer Zukunft. Die Übergangsfrist von zwei Jahren ermöglicht es den parteinahen Stiftungen, das Verfahren nach Absatz 2 – unter maximaler Ausreizung der Fristen – zu durchlaufen, ohne in der Zwischenzeit ihre Förderberechtigung zu verlieren.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Vorgehensweise zur Anerkennung von parteinahen Stiftungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes länger als eine Wahlperiode Zuwendungen aus dem Bundeshaushalt als Globalzuschüsse erhalten haben.

Zu Absatz 2 Satz 1

Nach Satz 1 prüft der Präsident des Deutschen Bundestages innerhalb von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, ob die Eintragungsvoraussetzungen nach diesem Gesetz vorliegen und weist die parteinahen Stiftungen und die sie jeweils anerkennenden Parteien auf gegebenenfalls vorhandene Mängel hin, die einer Eintragung entgegenstünden. Liegen keine derartigen Mängel vor, so verbleibt die jeweilige parteinahe Stiftung auch über den Übergangszeitraum hinaus im Stiftungsregister.

Zu Absatz 2 Satz 2

Satz 2 sieht vor, dass die parteinahen Stiftungen nach einer etwaigen Mitteilung über Mängel nach Satz 1 ein Jahr Zeit erhalten, um diese Mängel zu beheben. Werden die Mängel innerhalb dieser Frist behoben, so verbleibt die jeweilige parteinahe Stiftung auch über den Übergangszeitraum hinaus im Stiftungsregister. Bestehen die Mängel weiterhin, muss die betroffene Partei ein Eintragungsverfahren nach § 4 dieses Gesetzes betreiben. Die Sperrfrist des § 5 Absatz 3 dieses Gesetzes kommt nicht zur Anwendung.